

Richtlinie zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen

Grundsätze

Schülerinnen und Schüler, die akut krank sind oder in Folge einer Erkrankung rekonvaleszieren, erholen sich grundsätzlich zu Hause, bis der normale Gesundheitszustand – in Zweifelsfällen nach ärztlichem Urteil – wieder eingetreten ist. Eine Medikamentenverabreichung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule ist in einer solchen Situation im Normalfall nicht vorgesehen.

In den letzten Jahren hat der Anteil von Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen zugenommen, die nach ärztlicher Verordnung aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung auch während der Schulzeit medizinisch versorgt werden müssen. Medizinisch-pflegerische Maßnahmen während der Schulzeit können Voraussetzung dafür sein, dass behinderte oder chronisch kranke Kinder oder Jugendliche individuell gefördert werden und dadurch überhaupt erst am schulischen Leben teilhaben können. Sie sind somit für diese Kinder und Jugendlichen notwendiger Bestandteil einer basalen Förderpflege. In der Schule gehört es zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung zur Selbstständigkeit in diesem Lebensbereich zu unterstützen.

Während der Schulzeit benötigte **medizinische** Maßnahmen sind durch medizinisches Fachpersonal durchzuführen. Medizinische Hilfsmaßnahmen hingegen können durch informierte und geschulte Laien erfolgen. Eine gleichberechtigte Teilhabe an der schulischen Förderung ist gegebenenfalls durch die Kooperation mit außerschulischen Institutionen wie dem kinder- und jugendärztlichen Dienst zu gewährleisten.

Medizinische Hilfsmaßnahmen

Medizinische Hilfsmaßnahmen können, sofern sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden und ohne größeres Risiko durchführbar sind, grundsätzlich von Lehrkräften sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die Lehrkraft, die sozialpädagogische Mitarbeiterin oder der sozialpädagogische Mitarbeiter dazu freiwillig schriftlich bereit erklärt hat und eine präzise ärztliche Verordnung, die sich nur auf eine medizinische Hilfsmaßnahme beziehen darf, und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Lehrkraft, Schulleiterin oder Schulleiter sowie mit den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, (Anlage) vorliegt. Auf Ziffer 2 der Sicherheitsregeln wird ausdrücklich verwiesen.

In diesem Fall übernimmt die Lehrkraft, die sozialpädagogische Mitarbeiterin bzw. der sozialpädagogische Mitarbeiter nach entsprechender Übertragung der Aufgabe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die Verpflichtung für die regelmäßige Übernahme der Hilfsmaßnahmen. Damit ist die Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahmen Bestandteil des Schulbetriebs.

Der versorgenden Person ist eine genaue, für den medizinischen Laien verständliche Diagnose der zu betreuenden Schülerin oder des zu betreuenden Schülers sowie

eine konkrete ärztliche Indikation auszuhändigen. Im Rahmen der Vereinbarung sind die exakten Hilfsmaßnahmen aufzuführen. Die Sicherheitsregeln für die Medikamentenverabreichung sind zu beachten.

Sollten die Lehrkräfte, die sich zur Durchführung einer medizinischen Hilfsmaßnahme bereit erklärt haben, diese vorübergehend nicht durchführen können (zum Beispiel wegen Krankheit, dienstlicher Abwesenheit) sind die Eltern unverzüglich durch die Schulleitung davon zu informieren.

Maßnahmen

Sollte eine medizinische Versorgung mit einem körperlichen Eingriff einhergehen, wie beispielsweise beim Einführen eines Katheters, beim Legen von Sonden, bei der Verabreichung von Injektionen und beim Absaugen von Sputum, darf diese nur von medizinischem Fach- oder Pflegepersonal durchgeführt werden.

Im Einzelfall kann auf die Zusammenarbeit mit Mobilien Pflegediensten zurückgegriffen werden. Diesen Leistungen muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorausgehen. Die Kostenträgerschaft über Leistungen der Pflegeversicherung, der Sozialhilfe oder anderer Träger entsprechender Hilfeleistungen ist zuvor sicherzustellen.

Fortbildung

Schulinterne und regionale Fortbildungsmaßnahmen sollen die Kompetenzen von Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stärken sowie vorhandene Ängste abbauen. Dazu gehören auch qualifizierte konkrete Anleitungen vor Ort durch Ärztinnen und Ärzte oder durch den kinder- und jugendärztlichen Dienst.

Haftungsregeln

Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den gegebenen Voraussetzungen medizinische Hilfeleistungen an Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit durchführen, sind – wie im nachfolgenden Absatz näher dargelegt – nach Maßgabe der §§ 104 ff. SGB VII vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens geschützt. Schülerinnen und Schüler, die beim Einsatz medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen weiteren neuen Körperschaden erleiden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII abgesichert, wenn es sich bei der Durchführung der Hilfsmaßnahme um eine im Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Schule stehende Maßnahme handelt. Diese Richtlinien wurden mit der Unfallkasse Hessen (Gesetzlicher Unfallversicherungsträger) abgestimmt.

Die versorgende Person ist in diesem Fall von der direkten Haftung gegenüber dem Geschädigten freigestellt. Durch das so genannte „Haftungsprivileg“ in der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 104 ff. SGB VII sind Ansprüche von Betriebsangehörigen (hier: Schülerinnen und Schüler) gegen andere Betriebsangehörige (hier: Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere geeignete Bedienstete der Schule) für Körperschäden ausgeschlossen, die während

des Besuchs der Schule verursacht werden. Auch Schmerzensgeldansprüche nach § 253 Abs. 2 BGB (neu) sind durch die Regelungen der §§ 104 ff. SGB VII ebenso ausgeschlossen, wie Amtshaftungsansprüche gegen das Land. Das „Haftungsprivileg“ wirkt nicht bei vorsätzlichen Handlungen und ist abhängig von der Anerkennung des schädigenden Vorfalls als Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des sozialpädagogischen Mitarbeiters besteht zudem ein Ersatzanspruch des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen) nach § 110 SGB VII gegen die Schadensverursacher. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten (§ 110 Abs.2 SGB VII).

Nothilfe

Darüber hinaus sind in Notsituationen alle in der Schule tätigen Personen zur „Ersten Hilfe“ verpflichtet, um Maßnahmen zu ergreifen, die zur Überwindung der unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit notwendig und jeweils für die handelnde Person zumutbar sind.

Sicherheitsregeln für die Medikamentenverabreichung:

1. Die medizinische Vorschrift und Anweisung ist durch den Arzt schriftlich zu fixieren: was, wann, wie viel und auf welchem Verabreichungsweg.
2. Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden, und zwar definitiv einer Person, für deren Verhinderungsfall auch eine Vertretung festgelegt wird. Für eine Vertretungskraft gelten die in den Richtlinien genannten Grundsätze in gleicher Weise.
3. Jede Verabreichung des Medikamentes und die Vornahme der Verrichtung ist schriftlich zu dokumentieren.
4. Für unvorhergesehene Situationen und Reaktionen (z.B. Nebenwirkungen) ist ein Notfallplan festzulegen. In ihm ist auch die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten (i.d.R. der Eltern) und medizinisch-professioneller Hilfe festzuhalten.
5. Die Medikamente müssen vor Schülerinnen und Schülern gesichert (d.h. unter Verschluss) und gemäß ihrer pharmazeutischen Lagerungsvorschrift aufbewahrt werden. Kühltankschrankpflichtige Medikamente kann man z.B. in einem gesonderten, verschließbaren Kühltankschrank oder hilfsweise einer verschlossenen Geldkassette im Küchenkühltankschrank lagern.

Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 01. März 2009

Anlage

.....

.....

.....

.....

(Anschrift der Personensorgeberechtigten)

(Ort)

(Datum)

An die

(Stempel der Schule)

Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen / die Verabreichung von Medikamenten

Hiermit beauftrage ich die im Folgenden genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. a. Schule, an unserer Tochter / unserem Sohn die nachfolgend genannte ärztlich verordnete medizinische Hilfsmaßnahme durchzuführen, weil unsere Tochter / unser Sohn einsichtsbedingt oder wegen einer Behinderung die Maßnahme nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Diagnose / ärztliche Indikation für die / den zu betreuende(n) Schülerin / Schüler:

Art der Maßnahme:

Tägliche Anwendungszeiten / Dauer:

Die Beauftragung soll bis zum(Datum einfügen) oder zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig sein.

Ich stelle sowohl die beauftragten Lehrkräfte / anderen Mitarbeiter der Schule als auch das Land Hessen von jeglicher Haftung, die durch die Verabreichung von Medikamenten und die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen entstehen kann, frei.

(Unterschrift aller Personensorgeberechtigten)

Schulleiterin oder Schulleiter der Schule:

Die oben beschriebenen medizinischen Hilfsmaßnahmen werden den Personen _____ als schulische Aufgabe übertragen, weil die behinderte Schülerin / der behinderte Schüler die Medikamentengabe bzw. Hilfsmaßnahme ein- sichts- oder behinderungsbedingt nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters

Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Schule:

Ich übernehme freiwillig die Durchführung der o. a. medizinischen Hilfsmaßnahme.

Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten Regress- ansprüche des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen können. Grob fahrlässig handelt derjenige, der eine schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung begeht, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt.

Falls ich in Zukunft die Maßnahme nicht mehr durchführen kann oder will, werde ich die Personensorgeberechtigten und die Schulleitung davon unverzüglich schriftlich informieren.

Namen und Unterschriften der Mitarbeiter:

.....
...
.....
...
.....
...
.....
...

Anlagen:

- 1) Kopie der ärztlichen Verordnung
- 2) Kopie des Beipackzettels

Anlage zu der Vereinbarung

Sicherheitsregeln für die Medikamentenverabreichung:

1. Die medizinische Vorschrift und Anweisung ist durch den Arzt schriftlich zu fixieren: was, wann, wie viel und auf welchem Verabreichungsweg.
2. Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden, und zwar definitiv einer Person, für deren Verhinderungsfall auch eine Vertretung festgelegt wird. Für eine Vertretungskraft gelten die in den Richtlinien genannten Grundsätze in gleicher Weise.
3. Die Verabreichung des Medikamentes und die Vornahme der Verrichtung ist schriftlich zu dokumentieren.
4. Für unvorhergesehene Situationen und Reaktionen (z.B. Nebenwirkungen) ist ein Notfallplan festzulegen. In ihm ist auch die Erreichbarkeit der Eltern und medizinisch-professioneller Hilfe zu verankern.
5. Die Medikamente müssen vor Schülerinnen und Schülern gesichert (d.h. unter Verschluss) und gemäß ihrer pharmazeutischen Lagerungsvorschrift aufbewahrt werden. Kühltankschrankpflichtige Medikamente kann man z.B. in einem gesonderten, verschließbaren Kühltankschrank oder hilfsweise einer verschlossenen Geldkassette im Küchenskühltankschrank lagern.